

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 4. Oktober 2018

---

**183 03.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien  
Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege, Vernehmlassung**

### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. August 2018 erhalten diverse Organisationen und Gemeinden die Gelegenheit sich zur geplanten Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege zu äussern.

Der ausgewiesene Nachwuchsbedarf in Institutionen der Langzeitversorgung soll mit der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege sichergestellt werden. Analog der Aus- und Weiterbildungspflicht für Listenspitäler sollen auch die Institutionen der Langzeitpflege verpflichtet werden, den eigenen Nachwuchsbedarf zu decken. Die Verordnung soll per 1. Januar 2019 umgesetzt werden.

Im März 2017 wurden bereits Institutionen und Organisationen zur Vernehmlassung für das Konzept zur Ausbildungsverpflichtung in Pflegeberufen für ambulante und stationäre Langzeitpflege eingeladen.

### Eckwerte der Verordnung

Ziel der Verordnung ist es, mehr Fachkräfte als heute auszubilden. Mit einem Bonus-Malus System sollen die Institutionen der ambulanten und stationären Langzeitpflege verpflichtet werden, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten. Die Gesundheitsdirektion berechnet dazu den kantonalen Bedarf an Ausbildungsplätzen aufgrund vorhandener statistischer Werte. Der Sollwert für die bereitzustellenden Ausbildungsplätze pro Beruf wird den jeweiligen Institutionen zugewiesen. Der Wert behält jeweils für drei Jahre Gültigkeit.

Falls der Sollwert nicht erreicht wird, ist eine Ersatzabgabe (Malus-Abgabe) zu leisten. Diese wird aufgrund der Normkosten pro Ausbildungsplatz und Beruf mit einem Malusfaktor berechnet. Die Malus-Zahlungen werden für die Ausgleichszahlungen verwendet. Sie sollen den Betrieben zu kommen, die ihre Ausbildungspflicht mehr als gefordert erfüllt haben.

Die Gesundheitsdirektion schliesst mit den Branchenverbänden für die Verwaltung des Bonus-Malus-Systems einen Leistungsvertrag ab. Die kostendeckende Entschädigung wird durch die Ersatzabgaben finanziert.

### Erwägungen

Der Verband der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV nimmt mit Schreiben vom 18. September 2018 an der Vernehmlassung teil. Er begrüsst die Auseinandersetzung der Gesundheitsdirektion mit der Problematik der Nachwuchsförderung in der Langzeitpflege sehr. Er stellt aber die berechtigte Frage, ob mit dem gewählten Lösungsansatz die anvisierten Ziele erreicht werden können. Die aussergewöhnlich kurze Vernehmlassungsfrist lässt eine fundierte Auseinandersetzung mit den Verordnungsinhalten kaum zu und es entsteht der Eindruck eines pro-forma-Vernehmlassungsverfahrens.

Weitere aufgeführte Punkte im Schreiben des VZGV:

- keine zusätzliche Belastung der Gemeinden bei Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung.
- Weil sich nicht genügend interessierte junge Leute für Pflegeberufe in der Langzeitpflege finden lassen, besteht die Gefahr der „Quantität vor Qualität“, um die Malus-Zahlungen zu vermeiden.
- Vor der Einführung des Bonus-Malus-Systems ist die Umsetzung von Massnahmen notwendig, um Pflegeberufe generell attraktiver zu machen.
- Falls die Verordnung in Kraft tritt, muss der Kanton als Leistungsbezüger die Kosten für die Verwaltung der Ausgleichszahlungen übernehmen.

Die Stadt Wetzikon ist mit dem Alterswohnheim Am Wildbach direkt betroffen von der geplanten Ausbildungspflicht. Die Aufwendungen und Kosten für die Ausbildungsplätze werden sich erhöhen. Auch das Alterswohnheim wird sich der Frage „Quantität vor Qualität“ stellen müssen. Die Kosten werden über die Betriebskosten der Institutionen in die Normkosten einfließen und durch die Restfinanzierung wiederum die Stadt Wetzikon belasten. Es ist unbestritten, dass Massnahmen für die Nachwuchsförderung ergriffen werden müssen. Es ist jedoch fragwürdig, ob die vorliegende Verordnung, die gesetzten Ziele erreichen wird.

#### **Der Stadtpräsident verfügt:**

1. Die Auseinandersetzung mit der Nachwuchsförderung in der Langzeitpflege wird explizit begrüsst. Inhaltlich folgt der Stadtrat der Argumentation des VZGV.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Fachstelle Alter + Gesundheit an:
  - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, elektronisch in Word Format an: [vvlg@gd.zh.ch](mailto:vvlg@gd.zh.ch)
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Ressortvorsteher
  - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**



Marcel Peter, Stadtschreiber